

Werter Kollege R.:

ja, wenn man in der Praxis wegen eines nicht erschienenen Patienten Leerlauf hat, dann ist das schmerzlich, vor allem in der Privatsprechstunde. In der Kassensprechstunde kommt so etwas viel seltener vor. Aber kann man oder sollte man deshalb eine Ausfallsgebühr eintreiben?

Versetzen wir uns einmal in die Rolle unserer Patienten. Jeder von uns hat schon einmal wegen dringenderer Verpflichtungen oder auch einfach versehentlich einmal einen Termin abgesagt oder versäumt. Wie würden wir da eine Ausfallgebühr empfinden? Von unserem Zahnarzt, vom Anwalt, von der Autowerkstatt?

Ob eine Ausfallsgebühr nach der Absage eines vereinbarten Termin rechters wäre (sie ist es nicht, lt. Urteil des Amtsgerichts Bremen, AZ 9 C 566/11) oder nicht, sie zu erheben wäre m. E. auch sehr unklug. Da steht zunächst der Aufwand, eine solche Forderung einzutreiben, in ganz ungünstigem Verhältnis zu den Erfolgsaussichten und dem eventuellen Erlös. Vor allem aber käme ein Patient, selbst, wenn er eine solche Zahlungsaufforderung begleichen würde, mit Sicherheit nie wieder in die Praxis, er wäre als Patient für immer verloren. Oder, einem Schachspieler gesagt: Man hätte zwar einen Bauern gewonnen, das Spiel aber verloren.

Versetzen wir uns doch einmal in die Rolle des Kaufmanns. Der hat ein schönes Geschäft und gute Ware. Die Leute aber gehen am Schaufenster vorbei und niemand kommt rein. Wie schmerzlich für ihn.

Nein, werter Kollege Rapp, wir sind nicht die Deppen der Nation. Sehen Sie die Angelegenheit doch positiv: Wir sollten froh sein, Ärzte zu sein, da kommt eine leere Praxis zum Glück nur sehr selten vor.